



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - - - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie
 - ▭ Straßenverkehrsflächen
 - △ Sichtdreieck (siehe auch textl. Festsetzung)
 - Bindung für die Erhaltung von Wallhecken (Gem. 9 § 9 (1) Nr. 25b BBauG)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - ▨ Öffentliche Grünfläche
 - ▩ Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)
 - ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - ▲ Fußgänger
 - ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - ▩ Öffentliche Parkflächen
 - ▭ Fläche für Gemeinbedarf (Öffentliche Verwaltungen)
 - St Stellplätze
 - P Parkstreifen
 - zu erhaltene Bäume und Sträucher

- s.SO nicht überbaubare Fläche
- sonstiges Sondergebiet
- überbaubare Fläche

großflächiger Einzelhandelsbetrieb
Läden, Dienstleistungsbetriebe,
Wohnungen für Betriebsleiter
und Aufsichtspersonen

- MI nicht überbaubare Fläche
- Mischgebiet
- überbaubare Fläche
- MK nicht überbaubare Fläche
- Kerngebiet
- überbaubare Fläche
- WA nicht überbaubare Fläche
- Allgemeines Wohngebiet
- überbaubare Fläche

- a abweichende Bauweise (siehe auch textl. Festsetzung)
- I-III u. V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o Offene Bauweise
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 1 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) VOM 8.12.1986 (BOBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VOM 1.12.1987 (BOBl. I S. 2307) UND VOM 1.12.1988 (BOBl. I S. 2307) IN VERBUNDUNG MIT DEM NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNGSGESETZ VOM 22.6.1982 (NDS. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GEM. 26.11.1987 (NDS. GVBl. S. 214) HAT DER RAT DER STADT AURICH DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 127 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Aurich DEN 19. Dez. 1988

[Signature]
BÜRGERMEISTER

[Signature]
STADTDIREKTOR



- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 127 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUG AM ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT.

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE GEMARKUNG Aurich, FLUR 1, 2, 3, MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Aurich
AM 21.11.88 AZ 211/88

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 31.5.88 SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

[Signature]
Lfd. Vermessungsdirektor

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM Stadtplanungsamt der Stadt Aurich

Aurich DEN 19. Dez. 1988

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. Für bestehende Gebäude oder -teile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.
2. Die Sichtdreiecke sind von Bewuchs, baulichen Anlagen und anderen Sichthindernissen über 0,80 m freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.
3. In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. An den Grundstücksgrenzen sind die Vorschriften der offenen Bauweise anzuwenden.
4. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 127 wird der Bebauungsplan Nr. 12/1 aufgehoben.

DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZUNG AM 18. August 1988
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUG WURDEN ÖRTLICH BEKANNTGEMACHT AM 02. September 1988
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN VOM 12.09.1988 BIS 12.10.1988 VOM 19.12.1988 BIS 19.12.1988

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDIENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUG IN SEINER SITZUNG AM 15.10.1988 ALS SATZUNG (§ 10 BAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Aurich DEN 19. Dez. 1988

[Signature]
BÜRGERMEISTER

[Signature]
STADTDIREKTOR

IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ ...) VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN 1) MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUG IN VERBUNDUNG MIT § 6 ABS. 2 UND 4 BAUG - AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE 1) KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

DEN ...

STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN 127 IST GEMÄSS § 12 BAUG AM 19.5.89 IM AMTSBLATT für den Landkreis Aurich BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 19.5.89 RECHTSVOLLZIEHEND GEWORDEN.

Aurich DEN 30.6.89

[Signature]
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN § 14 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2 BAUG BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN ...

STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MANGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1) GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN ...

STADTDIREKTOR

Gem. § 11 Abs. 3 BauGB ist lt. Verfügung vom 20.03.1989 (Az. 61.70.00-Cod.102/02/89) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden / wenn die angegebene Beanstandung behoben wird.

Norden, den 20.03.1989
LANDKREIS AURICH
DER OBERKREISDIREKTOR



[Signature]
Aufgabe

Stadt Aurich

BEBAUUNGSPLAN NR. 127

Gemarkung: Aurich Flur: 1,2,3

Stadtplanungsamt M. 1:1000

Aurich, den 05.08.1988